

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

- Gewerbeverein Rhein-Selz eV
(ehemals Gewerbevereinigung Udenheim & Mittlere Selz)

Der Verein ist registriert beim Vereinsregister Mainz.

Sitz der Gewerbevereinigung

- Der Sitz des Gewerbevereins ist Udenheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie die freiberuflich Tätigen der Orte) zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf regionaler Ebene an.

Die Vereinigung soll dazu dienen,

- a. durch und bei Veranstaltungen für den Verein und seine Mitglieder werben, bzw. den Mitgliedern die Möglichkeit zur Darstellung bieten. Hierzu zählen die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen in den Gemeinden der Mitgliedsunternehmen.
- b. weitere Aktivitäten, die dem Zweck des Vereines dienen können, prüfen und durchführen.
- c. mit den Gemeindeverwaltungen Kontakt aufnehmen und halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- d. die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären,
- e. durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- f. durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- g. den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a. Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- b. Freiberuflich Schaffende
- c. Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind
- d. Haupterwerbswinzer und Winzer mit Straußwirtschaften
- e. Fördermitglieder

2. Entscheidung über Aufnahmeanträge:

Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der erweiterte Vorstand in den turnusmäßigen Sitzungen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels per Brief an den Vorstand.)
- b. durch fristlose, begründete Kündigung bei wichtigem Grund, entsprechend der aktuellen Rechtslage. Ist die fristlose Kündigung unwirksam, wird sie als reguläre Kündigung (gem. §4.3.a) wirksam.
- c. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, soll die Mitgliedschaft auf Antrag dem Rechtsnachfolger gewährt werden.
- d. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlußbeschuß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- e. durch Auflösung des Vereins.

4. Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheit von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung ein Recht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden. Die Umlage ist in der Höhe von 100 € begrenzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (gemäß 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. den 5 Mitgliedern des Vorstandes
- b. Beisitzern aus den Gemeinden die mit mindestens 3 Mitgliedern im Gewerbe-verein vertreten sind
- c. Leiter von Projektgruppen für die Dauer der Projektarbeit

3. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand ihm übertragen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§7.1) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26 II BGB), dass er

- a. Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- b. Zum Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäftes mit Dritten, welches den Verein in Höhe von mehr als 300,-- € verpflichtet, nur befugt ist, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes (5 Personen) ihn dazu ermächtigt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Einzelnen haben

- a. **der Vorsitzende**, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, erweiterten Vorstandssitzungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b. **der Schriftführer** die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c. **der Kassierer** die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.
- d. **Beauftragter Öffentlichkeit & Kommunikation**, Außenwirkung, interne und externe Kommunikation, Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Behörden.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch erweiterte Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich geheim, sofern dies von den betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 2 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Die Beisitzer aus den Mitgliedsgemeinden (gemäß §7.2.b) stellen gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Es sollte je Mitgliedsgemeinde ein Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu den Sitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Beisitzer welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes sind Mehrheitsentscheidungen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderliche Umlagen
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
- e. die Änderung der Vereinssatzung
- f. die Entlastung des Vorstandes
- g. die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses, oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung

einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Veröffentlichung durch Anschreiben per Mail oder Brief.

Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge zur Satzung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand einzelfallweise.

§ 1 1 F a c h g r u p p e n

Auf Beschluss des Vorstandes können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter einer Fachgruppe gehören kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand an.

§ 1 2 A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 1 3 S c h l u s s b e s t i m m u n g

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2014 beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2015 erfolgte ein Änderungsbeschluss.

Siehe Anlagen zur Satzung.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender